Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/20 3Ob584/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1991

Norm

MRG §30 Abs2 Z8 C

Rechtssatz

Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind alle Umstände des Einzelfalls und vor allem die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 584/90
  Entscheidungstext OGH 20.03.1991 3 Ob 584/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070591

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at